

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 22.01.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 19.10.2020 beschlossen:

§ 1

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die **Benutzungsgebühr** beträgt 152,52 € pro Wohnplatz und Kalendermonat.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe lautet demnach wie folgt:

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die **Benutzungsgebühr** beträgt 152,52 € pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) In der Benutzungsgebühr sind enthalten und berücksichtigt:
 - Gebäudeunterhalt (Instandhaltung und Wartung),
 - Betriebs- und Nebenkosten (Energiekosten und Versicherungskosten),
 - Kalkulatorische Kosten (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen),
 - Miet-/ Mietnebenkosten für von Dritten gemieteten Wohnraum,
 - Personalkosten des Bauhofs und der Verwaltung.
- (5) In der Benutzungsgebühr nicht enthalten sind die Müllgebühren. Diese sind vom Benutzer gesondert und direkt an den Entsorger zu entrichten. Auch hat der Benutzer selbst dafür Sorge zu tragen, sich bei der AVL entsprechend anzumelden.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemmrigheim, 22.01.2024



Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.